

Beurlaubung vom Unterricht anlässlich von Gedenktagen oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Schulbesuchsverordnung im Schuljahr 2017/2018

Gemäß Ziffer V. der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) werden Schülerinnen und Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlussfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und zwei letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Im Schuljahr 2017/2018 handelt es sich dabei um die folgenden Tage:

Versöhnungstag (Jom Kippur)	30. September 2017
Jüdisches Neujahrsfest (Rosch Haschanah)	21. und 22. September 2017
Laubhüttenfest (Sukkoth)	5. und 6. Oktober 2017
Schlussfest (Schemini Azereth)	12. Oktober 2017
Thora-Freudenfest (Simchat Thora)	13. Oktober 2017
Passahfest (Pessach)	
1. und 2. Tag	31. März und 1. April 2018
7. und 8. Tag	6. und 7. April 2018
Pfingstfest (Schawuoth) 1. und 2. Tag	20. und 21. Mai 2018

Gemäß Ziffer VI. der o. g. Anlage zur Schulbesuchsverordnung werden Schülerinnen und Schüler, die der islamischen Religion angehören, am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest (jeweils) einen Tag beurlaubt.

Opferfest 2017	1. bis 4. September 2017
Fastenbrechen/Ramadan (Zuckerfest)	15. bis 17. Juni 2018

Auf Grund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen können die Festtage um einen Tag variieren. Es kann deshalb auch Anträgen auf Beurlaubung an einem um einen Tag abweichenden Tag stattgegeben werden.

Dem Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht, der von dem bzw. der Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen ist, muss – soweit die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist – eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

Zuständig für die Beurlaubung ist nach § 4 Abs. 5 Schulbesuchsverordnung die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer.